

Die liechtensteinische Stiftung



kaiser.ritter.partner.

Responsibility in Wealth

Inhalt

Vorwort	2
Die Stiftung liechtensteinischen Rechts	4
I. Begriff, Zweck und Dauer der Stiftung	5
II. Errichtung und Entstehung der Stiftung	6
III. Stiftungsvermögen	7
IV. Stiftungsdokumente	7
V. Der Stifter und seine Rechte	8
VI. Stiftungsorganisation	9
VII. Vermögensverzeichnis	11
VIII. Stiftungsbegünstigte	12
IX. Umwandlung, Beendigung, Widerruf	13
X. Stiftungsbesteuerung	14
Argumente für Liechtenstein und die liechtensteinische Stiftung	15
Anhang	16
Statuten	17
Beistatuten (Auszug)	26

Vorwort

Das Stiftungsrecht ist einer der wesentlichen rechtlichen Grundpfeiler des Finanzplatzes Liechtenstein. Es hat seine rechtlichen Wurzeln in den Artikeln 552-570 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Das Stiftungsrecht befindet sich derzeit in Revision. Hierdurch wird ein homogenes und in sich geschlossenes Stiftungsrecht geschaffen, mit klaren Strukturen und Rechtssicherheit in zentralen Fragen, wie etwa der treuhänderischen Errichtung der Stiftung, Rechte der Begünstigten, Ausgestaltung des Stiftungszweckes und der Aufsicht.

Die Frist zur Vernehmlassung ist im Juli 2007 abgelaufen und es wird erwartet, dass das neue Recht bis zum Frühjahr 2008 in Kraft gesetzt wird.

Die wesentlichen Eckwerte des revidierten Stiftungsrechts sind:

Geschlossenes Gesetzeswerk

Das Stiftungsrecht wird neu in Art. 552 §§ 1 bis 38 PGR geregelt werden. Die heute bestehenden Verweise auf das TrUG (Treuunternehmensgesetz) fallen weg bzw. finden direkt Aufnahme im neuen Stiftungsrecht. Weiterhin anwendbar bleiben aber die allgemeinen Bestimmungen des PGR über die Verbandspersonen.

Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters

Die Rechtsstellung des wirtschaftlichen Stifters wird klar geregelt und seine Position wird gestärkt, indem gewisse Rechte nicht mehr an dritte Organe weiterdelegiert werden können. So muss der Stifter den Stiftungszweck vorgeben und das Recht auf Widerruf der Stiftung kommt ihm alleine zu. Dieses Recht steht dem wirtschaftlichen Stifter zu und geht mit diesem im Todesfall unter.

Zur Wahrung der Diskretion ist die treuhänderische Errichtung der Stiftung weiterhin zulässig.

Nachhaltige Sicherung der hinterlegten Stiftung

Die Möglichkeit zur Gründung von Stiftungen, deren Grunddaten beim Öffentlichkeitsregister lediglich hinterlegt sind (und damit der Allgemeinheit nicht zugänglich sind) bleibt auch im neuen Recht bestehen. Die Modalitäten der Hinterlegung werden aber grundlegend vereinfacht, indem bei treuhändischer Errichtung einer Stiftung nur eine Gründungsanzeige des Stiftungsrates an das Register erfolgt. Die Angaben in der Gründungsanzeige sind durch den liechtensteinischen Treuhänder, Rechtsanwalt oder Träger einer Berechtigung gemäss Art. 180a PGR, zu bestätigen. Eine unrichtige inhaltliche Bestätigung zieht strafrechtliche Folgen nach sich.

Gesetzliche Definition der Stiftungsbeteiligten und deren Rechte

Die Rechte des Stifters (z.B. das Recht auf Änderung des Stiftungszweckes oder auf Widerruf der Stiftung) oder Vermögens- und Informationsrechte von Begünstigten werden klar geregelt und können durch anders lautende statutarische Bestimmungen nicht einfach wegbedungen werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der Informationsrechte der Begünstigten ist noch Gegenstand intensiver Diskussion, da aus Sicht der Praxis unter gewissen Umständen Einschränkungen der Informationsrechte wünschbar sind.

Neuregelung der Stiftungsaufsicht

Die Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen wird in Zukunft für die Unterstellung unter die Stiftungsaufsicht entscheidend sein. Gemeinnützige Stiftungen werden neu zwingend der Regierungsaufsicht unterstellt; privatnützige Stiftungen (in der Praxis sind das die Mehrzahl der sog. Familienstiftungen) können sich freiwillig der Aufsicht unterstellen.

Verstärkter Schutz des Stiftungsvermögens (asset protection)

Hat sich der Stifter in der Stiftungsurkunde das Recht vorbehalten, die Stiftung zu widerrufen oder die Stiftungsstatuten zu ändern, so können diese Rechte von seinen Gläubigern nicht durch Zwangsvollstreckung verwertet werden.

Das revidierte Recht wird mit geeigneten Übergangsbestimmungen sicherstellen, dass die zahlreichen bestehenden Stiftungen ins neue Recht überführt werden können. Und in der Praxis wird sich zeigen, dass das neue Liechtensteiner Stiftungsrecht nichts von seiner Aktualität und Attraktivität eingebüsst hat und dass es hinsichtlich Rechtssicherheit und Flexibilität weiterhin als Referenz für ausländische Rechtsordnungen gelten darf.

Dr. Nicola Feuerstein

CEO Trust Services

Die Stiftung liechtensteinischen Rechts

Art. 552 - 570 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

I. Begriff, Zweck und Dauer der Stiftung

Begriff

Die liechtensteinische Stiftung ist

- eine als Zweckvermögen gestaltete juristische Person ohne Mitglieder, Gesellschafter oder Anteilseigner,
- der Vermögenswerte des Stifters als Eigentum übertragen werden,
- welche vom Stiftungsrat (Organ) nach dem in den Statuten, Beistatuten und einem allfällig vorhandenen «Letter of Wishes» verkündeten Stifterwillen
- zum Wohle und Vorteil der Begünstigten verwaltet und verwendet werden.

Zweck

Mit einer Stiftung kann grundsätzlich jeder Zweck verfolgt werden, der nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Als mögliche Zweckbestimmungen kommen insbesondere in Frage:

- Vornahme von Ausschüttungen und Gewährung sonstiger Vorteile an Angehörige bestimmter Familien zwecks Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der Ausstattung und Unterstützung (sog. Familienstiftung) oder ergänzend dazu auch an ausserhalb der Familie liegende kirchliche oder sonstige gemeinnützige Institutionen (gemischte Familienstiftung)
- Unterstützung und Förderung von Projekten und Institutionen wissenschaftlicher, künstlerischer, karitativer oder sozialer Art (gemeinnützige Stiftung)
- Unterstützung von Inhabern kirchlicher Ämter und Funktionen sowie kirchlicher Institutionen (kirchliche Stiftung)

Im Gegensatz zu den meisten ausländischen Rechtsordnungen, die über ein Stiftungsrecht verfügen, sind somit in Liechtenstein sowohl gemeinnützige Stiftungen als auch reine Familienunterhaltstiftungen möglich.

Eine kommerzielle Tätigkeit der Stiftung ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Stiftung darf jedoch dann ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, wenn der Gewerbebetrieb der Erreichung ihres nichtwirtschaftlichen Zweckes dient oder Art und Umfang des Stiftungsvermögens (z.B. das Halten von Beteiligungen) einen kaufmännischen Betrieb erfordern.

Dauer

Eine Stiftung kann grundsätzlich unbefristet bestehen oder aber für die Dauer, bis der Stiftungszweck erreicht ist.

II. Errichtung und Entstehung der Stiftung

Errichtung

Eine Stiftung kann durch

- Rechtsgeschäft unter Lebenden
- letztwillige Verfügung
- oder Erbvertrag

errichtet werden.

Sie gilt als errichtet, wenn die Widmung des Vermögens für einen bestimmt bezeichneten Zweck in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form erfolgt ist.

Entstehung

Die Entstehung einer liechtensteinischen Stiftung unterliegt grundsätzlich keinem Genehmigungsverfahren. Die Stiftung erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister (wichtige Ausnahme: «hinterlegte Stiftung»; vgl. «Hinterlegung»).

Für ausschliesslich gemeinnützige (gewöhnliche) Stiftungen sowie für Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, ist die Eintragung im Öffentlichkeitsregister zwingend.

Hinterlegung

Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden reinen und gemischten Familienstiftungen bzw. Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind, sind von der Eintragungspflicht ausgenommen. An die Stelle der Eintragung tritt die Hinterlegung der Stiftungs-urkunde bzw. der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages beim Öffentlichkeitsregisteramt.

Der Inhalt der hinterlegten Dokumente ist für die Öffentlichkeit nicht einsehbar.

Behördliche Aufsicht

Kirchliche Stiftungen, reine und gemischte Familienstiftungen, sowie Stiftungen, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbar sind und Stiftungen, welche nur Vermögen verwalten und ihre Erträge verteilen oder Beteiligungen halten, unterstehen keiner zwingenden behördlichen Aufsicht.

Jede liechtensteinische Stiftung kann sich aber freiwillig der Regierungsaufsicht unterstellen.

III. Stiftungsvermögen

Mindestkapital

Das Mindestkapital zur Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung beträgt CHF 30'000.--. Dieser Betrag muss voll einbezahlt bzw. gewidmet sein.

Nach Entstehung der Stiftung kann das Stiftungsvermögen jederzeit durch Zuwendungen des Stifters (Nachstiftung) oder Dritter (Zustiftung) vermehrt werden.

Vermögenszusammensetzung

Hinsichtlich der Vermögenszusammensetzung der Stiftung bestehen keinerlei Einschränkungen. Der Stiftung kann alles gewidmet werden, was einen Vermögenswert darstellt: Barvermögen, Wertpapiere, Immobilien und Gesellschaftsanteile ebenso wie Kunstgegenstände.

Vermögensverwaltung

Der Stifter kann die Strategie der Vermögensanlage in den Stiftungsdokumenten festlegen. Dies ist zu empfehlen, da mangels entsprechender Regelungen die Vermögensanlage gemäss Art. 558 Abs. 5 PGR im Zweifel nach den Vorschriften über treuhandsichere Anlagen zu erfolgen hat, welche so genannte «mündelsichere» und wenig ertragreiche Anlagen vorsehen.

Auch wenn die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den Stifter persönlich nicht ausgeschlossen ist, sollte zwecks klarer Vermögensseparation («Trennungsprinzip») die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch unabhängige Dritte erfolgen.

IV. Stiftungsdokumente

Stiftungsurkunde und Statuten

In der vom Stifter unterzeichneten Stiftungsurkunde wird die Errichtung der Stiftung festgehalten.

Die Statuten legen die Zweckbestimmung, die Organisation der Stiftung und die Kompetenzen des Stiftungsrates sowie der weiteren Organe (Protector, Revisionsstelle, Beiräte) fest.

Aus beiden Dokumenten muss eindeutig hervorgehen, dass der Stifter den Willen hat, eine selbständige Stiftung zu errichten und ihr das bezeichnete Anfangsvermögen (Mindestkapital) zur Erreichung des umschriebenen Zweckes zu widmen.

Daneben gehören Angaben zum Sitz der Stiftung, die Bezeichnung sowie die Dauer zum notwendigen Inhalt dieser Dokumente.

Beistatuten

Die Beistatuten ergänzen die Statuten und dienen der Konkretisierung des Stiftungszweckes, indem sie z.B. den Kreis von Begünstigten festlegen.

Beistatuten unterliegen keiner Pflicht zur Vorlage beim Öffentlichkeitsregisteramt.

Letter of Wishes (fakultativ)

Im «Letter of Wishes» legt der Stifter zu Händen des Stiftungsrates seine Vorstellungen, Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens fest.

Zu den möglichen Inhalten zählen detaillierte Ausführungen zum Stiftungszweck, zu den einzelnen Begünstigten sowie allfällige Bedingungen, Befristungen oder Auflagen von denen eine Begünstigung abhängig ist. Ausserdem kann der Stifter auf familiäre Umstände bzw. Zusammenhänge hinweisen, welche vom Stiftungsrat im Rahmen der Stiftungsverwaltung zu beachten sind.

Neben den Statuten, Beistatuten und allfällig erlassenen Reglementen gehört auch der «Letter of Wishes» zu den vom Stiftungsrat zur Auslegung des Stifterwillens heranzuziehenden Dokumenten.

Der «Letter of Wishes» unterliegt keiner Pflicht zur Vorlage beim Öffentlichkeitsregisteramt.

V. Der Stifter und seine Rechte

Der Stifter

Beim Stifter handelt es sich um diejenige natürliche oder juristische Person,

- die für die Gründung der Stiftung ursächlich ist,
- ihr Vermögen zuweist
- und den Rahmen für die Verwendung des Stiftungsvermögens umschreibt.

Der Stifter definiert die Aufgaben und Ziele der Stiftung, bezeichnet den Kreis von möglichen Begünstigten und legt die Organisation der Stiftung fest, um nur die wichtigsten seiner Gestaltungskompetenzen zu nennen.

Zur Wahrung der Diskretion des Stifters erfolgt die Gründung der Stiftung in der Praxis regelmässig treuhänderisch durch einen liechtensteinischen Treuhänder oder ein liechtensteinisches Treuhandunternehmen.

Stifterrechte

Die Gestaltungs- bzw. Einflussmöglichkeiten des Stifters bestehen uneingeschränkt nur bis zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung.

Ist die Stiftung einmal als Sachgesamtheit mit eigener Rechtspersönlichkeit entstanden, ist sie grundsätzlich der Fremdbestimmung entzogen und der Stifterwille erstarrt in Form der Stiftungsdokumente, welche aus diesem Grund detailliert abgefasst sein sollten.

Die im Stiftungsstatut ausdrücklich vorbehaltene Möglichkeit der nachträglichen Abänderung des Stiftungsstatuts durch den Stifter ist gesetzlich zulässig. Auf Grund des «Erstarrungsprinzips» ist jedoch bei einer nachträglichen Änderung des Stiftungszweckes auf die spezifischen Umstände der Stiftung Bedacht zu nehmen (z.B. auf statutarisch bereits begründete Begünstigtenrechte).

Nach erfolgter Stiftungerrichtung kommen dem Stifter die gesetzlichen Rechte als «Stiftungsbeteiligter» zu (Antrags- und Anhörungsrechte bzw. Rechte zur Einbringung von Rechtsmitteln).

VI. Stiftungsorganisation

Allgemeines

Im Rahmen der Stiftungsorganisation werden den einzelnen Stiftungsorganen Rechte und Pflichten bzw. ihre jeweiligen Aufgabenbereiche gesetzlich und statutarisch zugewiesen.

Anhand konkreter Bestimmungen des Stifters im Rahmen des Gründungsprozesses wird festgelegt, welches Organ für die Geschäftsführung und Vertretung verantwortlich ist bzw. die Aufsichts- und Kontrollfunktion übernimmt und in welcher Art und Weise die Willensbildung in den Organen erfolgt.

Organe

Folgende Organe kommen bei einer Stiftung in Betracht:

- Stiftungsrat
- Protektor
- Revisionsstelle
- Familienbeirat oder sonstige Beiräte

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat (Stiftungsvorstand) übt in der Regel die Funktion als oberstes und einziges Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stiftung aus.

Seine Aufgabe besteht primär in der Erfüllung des Stiftungszweckes, welcher regelmässig die Verwaltung und Verwertung des Stiftungsvermögens vorsieht.

Mitglieder des Stiftungsrates können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied des Stiftungsrates muss ein qualifizierter Berufsangehöriger mit Wohnsitz in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Vertragsstaat sein.

Die erstmalige Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt anlässlich der Stiftungserrichtung durch entsprechende Anordnung des Stifters in der Stiftungsurkunde.

Über die Zuwahl weiterer Mitglieder sowie die Ersatzwahl bei Demission, Handlungsunfähigkeit oder Ableben eines Mitgliedes kann der Stiftungsrat Reglemente erlassen, sofern die Statuten diesbezüglich keine Regelung enthalten.

Der Stiftungsrat kann zudem in Reglementen die Zeichnungsrechte seiner Mitglieder sowie die für Sitzungen erforderlichen Anwesenheits- sowie Beschlussfassungserfordernisse festlegen, sofern nicht bereits die Statuten entsprechendes vorsehen.

Protector

Die Statuten bzw. Beistatuten können zusätzlich das Amt des Protectors vorsehen. Der Protector überwacht als «Repräsentant» der Begünstigten in erster Linie die Umsetzung des Stiftungszweckes durch den Stiftungsrat, ohne hierbei im Normalfall direkt auf die Geschäftsführung Einfluss zu nehmen («Checks and Balances – System»).

In dieser Funktion können dem Protector – je nach Ausgestaltung der Statuten – weit reichende Kontroll-, Vorschlags-, Auskunfts- und Zustimmungsrechte zukommen.

Zusätzlich kann der Protector ermächtigt werden, vom Stiftungsrat eine Sonderprüfung der Geschäftsführung durch einen Wirtschaftsprüfer zu verlangen.

Zum Protector kann grundsätzlich jedermann bestellt werden, soweit nicht ein Interessenskonflikt entsteht, weil

- er auch zum möglichen Begünstigtenkreis zählt
- er gleichzeitig dem Stiftungsrat angehört
- er gleichzeitig als Revisor die Geschäftsführung des Stiftungsrates prüft

Idealerweise sollte der Protector eine mit den Verhältnissen der Stifterfamilie vertraute und vertrauenswürdige Person sein, damit er seine Funktion als Bindeglied zwischen dem Stiftungsrat und den (möglichen) Begünstigten optimal wahrnehmen kann.

Revisionsstelle

Die Bestellung einer Revisionsstelle ist obligatorisch, wenn die Stiftung zur Erreichung ihres nichtwirtschaftlichen Zweckes ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder Art und Umfang des Stiftungsvermögens einen kaufmännischen Betrieb erfordert.

Die fakultative Bestellung einer Revisionsstelle ist hingegen immer zulässig und als zusätzliches Kontrollmittel – insbesondere nach dem Ableben des Stifters – zweckmässig.

Zu den Aufgaben der Revisionsstelle gehört die Überprüfung der Jahresrechnung auf Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, auf Übereinstimmung mit den vom Stiftungsrat allfällig erlassenen besonderen Reglementen sowie die Einhaltung des Anlagereglements. Zusätzlich dazu überwacht die Revisionsstelle die zweckentsprechende Verwaltung und Verwertung des Stiftungsvermögens.

Weitere Organe

In der Stiftungsurkunde bzw. Statuten können weitere Organe, wie Familienbeirat oder sonstige Beiräte (z.B. Unternehmensrat) vorgesehen werden.

Diese haben neben Aufsichtsfunktionen insbesondere die Aufgabe, durch ihre jeweilige Fachkompetenz den Stiftungsrat bei der Erfüllung des Stiftungszweckes zu unterstützen, ohne jedoch direkt auf die Geschäftsführung der Stiftung Einfluss zu nehmen.

Repräsentant

Der Repräsentant einer in Liechtenstein domizilierten Stiftung ist jene vom Stifter bei Errichtung der Stiftung ernannte natürliche oder juristische Person, welche zur Vertretung gegenüber den liechtensteinischen Behörden und Gerichten berufen ist bzw. als Zustelladresse fungiert.

Die Funktion des Repräsentanten, der kein Stiftungsorgan ist, kann nur durch einen im Inland wohnhaften Liechtensteiner wahrgenommen werden und wird in der Regel durch einen liechtensteinischen Treuhänder oder ein liechtensteinisches Treuhandunternehmen ausgeübt.

VII. Vermögensverzeichnis

Der Stiftungsrat ist gesetzlich verpflichtet, eine jährliche Vermögensaufstellung zu errichten.

Eine Stiftungsbuchhaltung bietet nicht nur dem Stiftungsrat eine wichtige Grundlage für seine Geschäftsführung (z.B. bei Ausschüttungsentscheidungen), sondern stellt darüber hinaus für die an einer entsprechenden Aufsicht dieser Geschäftsführung interessierten Beteiligten (das sind insbesondere der Stifter und die Begünstigten, aber auch ein bestellter Protektor) ein geeignetes Kontrollmittel dar.

Die Einrichtung einer Stiftungsbuchhaltung ist zudem bei komplexeren Begünstigungsregelungen sowie einer aus steuerlichen Gründen gebotenen Trennung von Stiftungskapital und Stiftungsertrag empfehlenswert.

VIII. Stiftungsbegünstigte

Allgemeines

Begünstigte der Stiftung sind diejenigen Personen und Organisationen,

- welche dem vom Stifter festgelegten Begünstigtenkreis angehören
- und auf Grund eines Beschlusses des Stiftungsrates einen gegenwärtigen oder zukünftigen Vorteil aus dem Stiftungsvermögen zu erwarten haben, sei es als Anteil am Ertrag oder aus der Substanz des Stiftungsvermögens.

Ist der rechtliche Anspruch, in die Begünstigung berufen zu werden noch vom Eintritt einer Bedingung (z.B. Abschluss des Studiums) oder dem Ablauf einer Frist (z.B. Erreichen der Volljährigkeit) abhängig, spricht man auch von Anwartschaftsberechtigten.

Stiftungsgenuss

Unter Stiftungsgenuss sind alle Ausschüttungen an Begünstigte zu verstehen.

Bestellung

Die Festlegung der möglichen Begünstigten erfolgt anlässlich der Stiftungsgründung durch den Stifter in Form der Benennung eines oder mehrerer Begünstigten oder eines zumindest bestimmbareren Begünstigtenkreises (z.B. Mitglieder der Familie des Stifters). Die bloße Zugehörigkeit zu diesem Kreis potentieller Begünstigter lässt für den Einzelnen jedoch keine gesicherte Rechtsposition entstehen. Dazu bedarf es in der Regel eines entsprechenden Ausschüttungsbeschlusses des Stiftungsrates.

Begünstigtenrechte

Die Begünstigtenrechte ergeben sich aus den Stiftungsdokumenten bzw. aus dem Gesetz.

Die Begünstigten haben das Recht, von den Organen der Stiftung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Stiftungsdokumente zu verlangen. Bei Zuwiderhandlungen der Organe können die Begünstigten beim liechtensteinischen Landgericht das Rechtsfürsorgeverfahren beantragen. Der Richter wird sichernde Massnahmen anordnen, bei Treubruch die Fehlbaren ihres Amtes entheben und einen Ersatz bestimmen.

Soweit ihre Begünstigungsrechte betroffen sind, steht den Begünstigten ausserdem das Recht zu, sich über das Vermögen der Stiftung sowie über die Geschäftsführung oder die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten zu informieren. Anwartschaftsberechtigten steht dieses Recht grundsätzlich erst zum Zeitpunkt des Eintritts ihrer Begünstigung zu.

Dieses gesetzliche Informationsrecht kann allerdings durch den Stifter in den Bestimmungen der Stiftungsstatuten eingeschränkt oder erweitert werden.

Konkursprivileg

Diese Besonderheit des liechtensteinischen Familienstiftungsrechts soll gewährleisten, dass allfällige Gläubiger von bestimmt bezeichneten Begünstigten nicht im Wege des Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung auf Vermögenswerte zugreifen können, welche die Begünstigten aus dem Stiftungsvermögen erhalten.

Um rechtliche Wirkung entfalten zu können, muss das Konkursprivileg durch den Stifter in den Stiftungsstatuten verankert werden.

IX. Umwandlung, Beendigung, Widerruf

Umwandlung

Eine Stiftung kann ohne Liquidation vom Stiftungsrat oder durch einen von ihm bestimmten Dritten in eine Anstalt oder ein Treuunternehmen umgewandelt werden,

- sofern die Statuten die Möglichkeit der Umwandlung ausdrücklich vorsehen,
- eine Umwandlung zur Wahrung wesentlicher Interessen der Stiftung oder der Begünstigten erforderlich ist
- und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anstalt oder das Treuunternehmen geschaffen werden.

Beendigung

Die Aufhebung der Stiftung erfolgt von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist, insbesondere

- wenn die Stiftung ihren Zweck erfüllt hat oder der Stiftungszweck nicht mehr verwirklicht werden kann,
- wenn sie mangels genügenden Vermögens ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann
- oder die in der Stiftungsurkunde oder dem Statut vorgesehene Zeitdauer abgelaufen ist.

Widerruf

Der in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehaltene Widerruf der Stiftung durch den Stifter ist gesetzlich zulässig. Ein derartiger Widerrufsvorbehalt ist aber unter Umständen mit Folgen für die rechtliche Anerkennung der Stiftung verbunden, weshalb grundsätzlich von einem derartigen Vorbehalt abgeraten wird.

X. Stiftungsbesteuerung

Einmalige Stempelabgabe

Kirchliche und gemeinnützige Stiftungen, Familienstiftungen sowie Stiftungen, deren Zweck ausschliesslich in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht, haben eine einmalige Stempelabgabe in Höhe von zwei Promille auf das Gründungskapital, mindestens jedoch CHF 200.--, zu entrichten.

Jährliche Kapitalsteuer

Liechtensteinische Stiftungen sind von der Vermögens-, Erwerbs- und Ertragssteuer befreit. Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von einer Promille des einbezahlten Kapitals zu entrichten, mindestens jedoch CHF 1'000.-- jährlich. Diese Kapitalsteuer ist degressiv ausgestaltet. Gemeinnützige Stiftungen sind für denjenigen Teil des Vermögens steuerbefreit, der wohltätigen Zwecken dient.

Weitere Steuern oder Abgaben treffen die Stiftung im Inland nicht. Auszahlungen an Begünstigte mit Wohnsitz im Ausland sind in Liechtenstein ebenso steuerfrei wie der Liquidationserlös nach einer allfälligen Auflösung der Stiftung.

Werden Lieferungen oder Dienstleistungen im Inland erbracht, fällt eine Mehrwertsteuer von 7,6% an.

Argumente für Liechtenstein und die liechtensteinische Stiftung

Liechtenstein ...

- ... bietet politische und wirtschaftliche Stabilität sowie eine zentrale Lage in Europa
- ... besitzt ein liberales und unternehmensorientiertes Rechtssystem
- ... ist ein effizienter Finanzdienstleistungsplatz mit jahrzehntelanger Tradition in der Unternehmensstrukturierung und Vermögensverwaltung
- ... hat ein striktes gesetzliches Berufsgeheimnis für Banken und Treuhänder
- ... verfügt über höchste Sorgfaltsstandards
- ... genießt ein AAA-Rating von Standard & Poor's

Eine sorgfältig strukturierte Stiftung ...

- ... ist ein geeignetes Instrument zur effektiven Nachfolgeplanung sowie zur Erhaltung des Familienvermögens über Generationen
- ... bietet einen effizienten Schutz für die gewidmeten Vermögenswerte vor Zugriffen Dritter durch Ausscheiden aus dem Haftungsvermögen des Stifters (Asset Protection)
- ... stellt ein effizientes Instrument zur internationalen Steuerplanung dar
- ... bietet Flexibilität hinsichtlich der Verfolgung bzw. Förderung wohltätiger bzw. religiöser Zwecke
- ... eignet sich für die Einsetzung als Holding sowie als Instrument zur Unternehmenssicherung im Erbfolge
- ... ermöglicht eine diskrete und anonyme Verwirklichung des Stifterwillens

Anhang

Im folgenden Anhang befinden sich ein Muster der Statuten sowie ein Auszug möglicher Beistatuten einer liechtensteinischen Stiftung.

Die Statuten und insbesondere die Beistatuten müssen von Fall zu Fall verschieden ausgestaltet werden und sollen der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Stifters sowie der Zwecksetzung der Stiftung Rechnung tragen.

Die professionelle Beratung des liechtensteinischen Treuhänders stellt sicher, dass Statuten und Beistatuten nach den Vorgaben des Stifters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verfasst werden. Gerne stehen wir Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Statuten

Stiftung

Art. 1

Name, Sitz, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Dauer

Unter dem Namen

besteht eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz.

Alle Rechtsverhältnisse, die durch die Errichtung, die Verwaltung und den Bestand der Stiftung begründet werden, unterliegen liechtensteinischem Recht.

Die Stiftung hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Vaduz.

Die Dauer der Stiftung ist unbefristet.

Art. 2

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus folgenden Vermögensbestandteilen zusammen:

1. Zugesichertes Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen, das der Stifter anlässlich der Stiftungserrichtung der Stiftung widmet, beträgt CHF 30'000.-- (Schweizer Franken dreissigtausend).

2. Vermögenszuwendungen

Nach Entstehung der Stiftung kann das Stiftungsvermögen jederzeit durch Widmung des Stifters (Nachstiftung) oder Dritter (Zustiftung) vermehrt werden.

3. Stiftungserfolg

Der Stiftungserfolg setzt sich zusammen aus den Stiftungserträgen und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten, reduziert um die nicht realisierten Kapitalverluste («Vorsichtsprinzip») sowie sämtliche im Rahmen der Stiftungsverwaltung anfallenden Aufwendungen.

Art. 3

Zweck

Die Stiftung bezweckt die Vornahme von Ausschüttungen an Angehörige einer oder mehrerer bestimmter Familien zur Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung des Lebensunterhaltes im Allgemeinen sowie deren wirtschaftliche Förderung im weitesten Sinne. Hierzu ist das Stiftungsvermögen vom Stiftungsrat oder einem von diesem beauftragten Dritten anzulegen und zu verwalten.

Die Stiftung kann ferner Ausschüttungen an natürliche oder juristische Personen, Institutionen und dergleichen, die dem in Abs. 1 bezeichneten Personenkreis nahe stehen, sowie an gemeinnützige Institutionen vornehmen oder ihnen sonstige wirtschaftliche Vorteile gewähren.

Die Stiftung ist im Rahmen der Vermögensverwaltung befugt, alle Rechtsgeschäfte abzuschliessen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zweckes dienen. Das Stiftungsvermögen kann für die Vermögensverwaltung und für Begünstigte im Rahmen ihrer Begünstigung belastet oder veräussert werden.

Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wird nicht betrieben.

Art. 4

Genuss- und Informationsansprüche von Begünstigten

Unter Genussansprüchen werden alle Rechte auf Ausschüttungen zur Erfüllung des in Art. 3 umschriebenen Stiftungszweckes verstanden.

In dem vom Stifter festgelegten Rahmen (z.B. in einem Beistatut) bestimmt der Stiftungsrat die Begünstigten und legt den Inhalt und das Ausmass ihrer Genussansprüche fest. Bevor der Stiftungsrat Entscheidungen im vorstehenden Sinne fällt, ist die Stellungnahme des Protectors einzuholen.

Der Stiftungsgenuss der mittels Beschluss festgestellten Begünstigten ist nur mit Zustimmung des Stiftungsrates veräusserlich, übertragbar oder belastbar.

Die Aufhebung oder Abänderung von Begünstigungsrechten begründet keine Ersatzpflichten oder klagbaren Ansprüche.

Der Stiftungsgenuss der Begünstigten kann ihnen durch ihre Gläubiger im Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entzogen werden (Art. 567 Abs. 3 PGR).

Die mittels Beschluss festgestellten Begünstigten haben einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente, auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung, soweit dies ihre Begünstigungsrechte betrifft. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und Abschriften zu erstellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse persönlich zu prüfen oder durch einen Vertreter prüfen zu lassen.

Anwartschaftsberechtigte haben bis zum Eintritt ihrer Begünstigung keine Auskunfts- und Informationsrechte.

Anwartschaftsberechtigter ist derjenige, der nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins, einen rechtlichen Anspruch hat, in die Begünstigung berufen zu werden.

Das Informationsrecht darf nicht in unlauterer oder missbräuchlicher Absicht ausgeübt werden. Der Stiftungsrat hat bei Auskunftserteilung die Interessen der Stiftung und der Begünstigten zu wahren.

Art. 5

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat (Art. 6)
2. Der Protektor (Art. 7 - fakultativ)
3. Die Revisionsstelle (Art. 8 - fakultativ)

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes weitere Organe vorsehen. Die Ernennung weiterer Organe bedarf der Änderung der Statuten.

Die Organe, deren Vertreter und Beauftragte sind für ihre Tätigkeiten angemessen zu honorieren.

Art. 6

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. In seine Kompetenz fallen alle Rechte und Befugnisse, die gemäss Gesetz dem obersten Organ von Verbandspersonen zustehen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Stiftungsrat verwaltet und vertritt die Stiftung und sorgt entsprechend den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Erfüllung des Stiftungszweckes. Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens kann der Stiftungsrat mit Zustimmung des Protektors ein schriftliches Anlagereglement erstellen.

Der Stiftungsrat besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, wobei mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates den Erfordernissen von Art. 180a PGR entsprechen muss. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden erstmals bei Errichtung der Stiftung durch den Stifter auf unbestimmte Zeit bestellt. Sind mehrere Stiftungsratsmitglieder bestellt, so hat der Stiftungsrat sich nach Errichtung der Stiftung zu konstituieren und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Stiftungsrates zu bestellen. Über die Wahl von weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates, die Ersatzwahl bei Demission, Handlungsunfähigkeit oder Tod eines Mitgliedes kann der Stiftungsrat ein Reglement erlassen. Liegt kein entsprechendes Reglement vor, treffen die verbleibenden Mitglieder die Ersatzwahl. Mitglieder des Stiftungsrates können zudem durch die Mehrheit der übrigen Mitglieder abberufen werden. Ist kein Mitglied des Stiftungsrates mehr vorhanden, so kann der Repräsentant (Art. 10) der Stiftung mit Zustimmung des Protektors die Ersatzwahl vornehmen oder einen Antrag auf Neubestellung des Stiftungsrates beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht einbringen.

Natürliche und juristische Personen, die sich durch ihre Eigenschaft als Begünstigter oder Beauftragter der Stiftung in einem Interessenskonflikt befinden, können grundsätzlich nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement die Organisation der Stiftung festlegen und besondere Regelungen über die Zeichnungsrechte seiner Mitglieder, über die Abhaltung, die Anwesenheitserfordernisse und den Verlauf von Stiftungsratssitzungen sowie über die Art und Weise seiner Beschlussfassung bestimmen.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat die Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin, in dringenden Fällen auch binnen kürzerer Frist, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zur Stiftungsratssitzung einzuladen. In besonderen Fällen und mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung der Einladungsfrist verzichtet werden. Der Stiftungsrat kann sich zum Versand der Einladungen auch der elektronischen Medien bedienen.

In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat dem Protektor die zu behandelnden Traktanden einer vorgesehenen Stiftungsratssitzung auf schriftlichem oder elektronischem Wege mitteilen und dessen grundsätzliche Stellungnahme einholen.

Über die Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse des Stiftungsrates sind Protokolle zu führen und dem Protektor zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Letzteres gilt auch für Zirkularbeschlüsse gemäss Abs. 10 dieses Artikels.

Sind mehrere Stiftungsratsmitglieder bestellt, so fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, sofern in diesen Statuten oder in Reglementen nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Stiftungsrat nur aus zwei Mitgliedern, so hat er seine Beschlüsse einstimmig zu fassen.

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Solche Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat kann Bevollmächtigte bestellen und abberufen und deren Auftrag und Zeichnungsrechte bestimmen. Der Stiftungsrat hat für den Fall, dass er von diesen Rechten Gebrauch macht, den Protektor darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Art. 7

Protector (fakultativ)

Für den Fall, dass ein Protector bestellt ist, überwacht dieser die Umsetzung des Stiftungszweckes. Er hat die Aufgabe, die Geschäftstätigkeit des Stiftungsrates zu beaufsichtigen, ohne direkt auf die Geschäftsführung der Stiftung Einfluss zu nehmen.

Der Protector kann Auskunft über alle Tatsachen und Verhältnisse der Stiftung verlangen. Der Protector kann vom Stiftungsrat eine Sonderprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Kosten der Stiftung verlangen. Er muss deren Ziel und Zweck sowie deren Inhalt, Umfang und zeitlichen Rahmen schriftlich festlegen. Die schriftliche Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers erfolgt an den Protector und an den Stiftungsrat.

Der Protector wird erstmalig vom Stifter bestellt. Von der Bestellung zum Protector sind die Mitglieder des Stiftungsrates und die Revisionsstelle jedenfalls ausgeschlossen. Aus Gründen eines möglichen Interessenskonfliktes können auch Begünstigte der Stiftung von der Bestellung zum Protector ausgeschlossen sein.

Der jeweilige Protector der Stiftung hat mit der Erklärung, das Mandat anzunehmen, für den Fall seiner Verhinderung, seiner Untätigkeit oder Niederlegung seines Mandates einen Vertreter bzw. Nachfolger als Protector zu bestimmen. Der Vertreter bzw. Nachfolger hat nach Annahme seines Amtes dem Stiftungsrat darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Sollte - aus welchen Gründen immer - weder ein Protector, noch ein von diesem bestellter Vertreter bzw. Nachfolger vorhanden sein, so hat der Stiftungsrat in Abstimmung mit den Begünstigten einen Protector zu ernennen.

Art. 8

Revisionsstelle (fakultativ)

Der Stiftungsrat kann für den Zeitraum von einem Jahr als Revisionsstelle einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellen. Eine bereits bestellte Revisionsstelle kann nur durch einen einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates abberufen oder ersetzt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, auf Übereinstimmung mit den vom Stiftungsrat gemäss Art. 9 Abs. 2 erlassenen besonderen Reglementen sowie die Einhaltung des Anlagereglements. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet die Revisionsstelle dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

Art. 9

Geschäftsjahr und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember des Jahres, erstmals am 31. Dezember 2007.

Für die Rechnungslegung der Stiftung gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Statuten und subsidiär die gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Ergänzend kann der Stiftungsrat besondere Reglemente erlassen.

Der Ausweis des Stiftungsvermögens in der Jahresrechnung erfolgt entsprechend der Gliederung gemäss Art. 2, wobei die kumulierten Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen bei den jeweiligen Vermögensbestandteilen offen in Abzug zu bringen sind («Brutto-Prinzip»).

Für den Fall der Führung einer Buchhaltung ist der Stiftungsrat verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung im Sinne der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu erstellen und zu genehmigen. Der Genehmigungsbeschluss enthält Feststellungen über die im Laufe des Geschäftsjahres eingegangenen Vermögenszuwendungen (Art. 2/Vermögenszuwendungen), über Art, Höhe und den Zeitpunkt der im Laufe des Geschäftsjahres getätigten Ausschüttungen und über die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Jahresrechnung, der Revisionsbericht und der Genehmigungsbeschluss sind dem Protektor zu übermitteln.

Art. 10

Repräsentant

Der Stifter ernannt bei Errichtung der Stiftung den Repräsentanten zur Vertretung gegenüber den liechtensteinischen Behörden und zur Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen. Der Stiftungsrat kann den Repräsentanten bei gleichzeitiger Bestellung eines Ersatzes abberufen.

Art. 11

Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Statuten, Beistatuten und Reglemente

Der Stifter behält sich das Recht vor, die Organisation der Stiftung zu ändern, wenn dies die Erhaltung des Vermögens oder die Erfüllung des Zweckes der Stiftung erfordert. Analog zu den Rechten der Regierung gemäss Art. 566 Abs. 1 PGR sowie im Falle der Unerreichbarkeit des Zweckes der Stiftung behält sich der Stifter das Recht vor, die Statuten der Stiftung aufzuheben, ganz oder teilweise abzuändern oder zu ergänzen.

Die Beistatuten und allfällige Reglemente der Stiftung können vom Stiftungsrat im Rahmen seiner statutarischen Befugnisse aufgehoben, ganz oder teilweise abgeändert oder ergänzt werden. Entsprechende Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsbeschlüsse bedürfen für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit im Stiftungsrat sowie der Zustimmung des Protektors und dürfen dem ursprünglichen Stiftungszweck nicht zuwiderlaufen.

Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsbeschlüsse betreffend die Beistatuten bedürfen für ihre Gültigkeit zusätzlich der Zustimmung des Stifters.

Art. 12

Aufhebung, Sitzverlegung und Strukturanpassung

Die Aufhebung der Stiftung erfolgt aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen.

Im Falle wesentlicher Beeinträchtigung von Interessen der Stiftung oder von Begünstigten, sei es durch Änderungen in- oder ausländischer Rechtsvorschriften oder aus anderen Gründen, kann der Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit folgende Massnahmen treffen:

- Sitzverlegung der Stiftung ins Ausland
- Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine andere oder neue rechtliche Struktur
- Ausschüttung des Stiftungsvermögens an Stiftungsbegünstigte; sind solche nicht vorhanden an gemeinnützige Institutionen im In- und Ausland

Beschlüsse des Stiftungsrates im Sinne dieses Absatzes bedürfen der Einstimmigkeit sowie der Zustimmung des Protektors.

Art. 13

Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten aus den durch die Stiftung, ihren Statuten oder Richtlinien begründeten Rechtsverhältnissen entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht mit Sitz in Vaduz.

Die Partei, die das Schiedsgericht anruft, hat ihr Begehren schriftlich zu begründen und einen Schiedsrichter vorzuschlagen. Das Begehren um Anrufung des Schiedsgerichtes ist der Gegenpartei mittels eingeschriebenem Brief und der Aufforderung zuzustellen, innerhalb von dreissig Tagen ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen.

Die von den Streitparteien bestellten Schiedsrichter haben sodann binnen weiterer dreissig Tage gemeinsam einen Obmann des Schiedsgerichtes zu bestellen. Wird die Bestellung nicht fristgerecht vorgenommen, so wird der Obmann über Antrag durch das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht ernannt.

Das Schiedsgericht hat nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme der Parteien eine Vergleichsverhandlung durchzuführen. Ist ein Vergleich nicht möglich, führt das Schiedsgericht unter analoger Anwendung der Bestimmungen der liechtensteinischen ZPO das Schiedsgerichtsverfahren durch.

Das Schiedsgericht soll möglichst binnen Jahresfrist ab erfolgter Konstituierung eine Entscheidung schriftlich fassen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und die Kostenfolge wird durch das Schiedsgericht in analoger Anwendung der liechtensteinischen ZPO bestimmt.

Vaduz,

Zu Urkund dessen
die Unterschrift des Stifters:

Beistatuten (Auszug)

Die Stifterin der

Fantasie Stiftung, Vaduz

erlässt hiermit, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Statuten vom 30. August 2007, folgende Beistatuten:

I.

Mit Beschluss des Stiftungsrates kann am Ertrag und Vermögen sowie an einem allfälligen Liquidationserlös als Erstbegünstigter

Hans Muster
Musterstrasse 10, Musterstadt
geboren am 26.04.1950

bestimmt werden.

II.

Nach dem Tode von Hans Muster können

1. seine Ehegattin

Judith Muster
Musterstrasse 10, Musterstadt
geboren am 14.09.1955

zu 50 Prozent und

2. die gemeinsamen Kinder, nämlich z. Zt.:

- a) Jan, geboren am 05.08.1982
- b) Christine, geboren am 22.11.1984

zu gleichen Teilen an den restlichen 50 Prozent mit Beschluss des Stiftungsrates als Begünstigte bestimmt werden.

Kaiser Ritter Partner Trust Services Anstalt
Pflugstrasse 12, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Telefon +423 236 58 00, Fax +423 236 58 01

Präsidial-Anstalt
Aeulestrasse 38, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Telefon +423 236 55 55, Fax +423 236 53 99